

Taxordnung

Art. 1 Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Sawia, Stiftung Alterswohnen in Albisrieden. Die Taxansätze werden vom Stiftungsrat periodisch überprüft und sofern erforderlich angepasst. Änderungen werden den Bewohnenden jeweils drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die entsprechenden Details sind im Taxblatt aufgeführt. Zwischen den Bewohnenden und der Sawia wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Allfällige Sonderregelungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten.

Art. 2 Art der Taxen

Es gelten folgende Taxen, welche auf dem zusätzlichen Taxblatt detailliert beschrieben sind.

Fixkosten:

- Hotellerietaxen
- Betreuungstaxen
-

Grundsätzliches: Hotellerie und Betreuungskosten bilden als Gesamtgrundtaxe eine zusammenhängende Kosteneinheit, die separat ausgewiesen, jedoch nicht voneinander getrennt werden kann. Allfällige Reduktionen/Rückvergütungen sind im separaten Taxblatt festgehalten.

Kosten nach Bedarf:

- Pflegetaxen
- Zusatzkosten

Art. 3 Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Einzelzimmer, bzw. Doppelzimmer mit Lavabo
- Schrank optional
- Pflegebett
- Pflegenachttisch optional
- Tag- und Nachtvorhänge
- Telefonapparat optional
- Vollpension, Mahlzeiten mit Getränken (Wasser, Kaffee oder Tee)
- ärztlich verordnete Diätkost
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser
- Bett- und Frotteewäsche optional
- Besorgen der Bett-, Toiletten- und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Näharbeiten)
- wöchentliche Zimmerreinigung
- Benützung der Gemeinschaftsräume

Art. 4 Betreuungstaxe

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen
- Alltagsgestaltung und Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden. Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden. 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe und Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen, Dritten, usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, in die Betreuung der Bewohnenden involvierten Dienste (Pflege und Betreuung, Ärzte, Apotheken, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, usw.)
- Die Fachmitarbeitenden der Pflege und Betreuung sind auf Wunsch beim Ausfüllen des Hilflosenentschädigungsformulars behilflich
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Die Soziale Betreuung wird täglich durch unser Fach- sowie Assistenzpersonal angeboten
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Ausflüge usw.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (z. B. Führen von Krisengesprächen)
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehörigen in der Palliative- und Sterbephase
- Allgemeiner administrativer Aufwand, auch im Rahmen der Reservation.
-

Besonderes

Zusätzlich begründete Dienstleistungen, welche das formulierte Grundangebot der Betreuung in der Taxordnung überschreiten, werden nach vorgängiger Absprache und gegenseitigem Einverständnis separat in Rechnung gestellt.

Art. 5 Pflegetaxen

Grundsätzliches: Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt die Pflegekosten (Normkosten) fest. Diese sind im Taxblatt ersichtlich.

Die Pflegetaxen werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand dem Bedarfsabklärungsinstrument **BESA** = Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Das ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso werden der Hausarzt und die Krankenkasse informiert. Weite Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei Veränderungen statt.

Art. 6 **Zusatzkosten**

Alle nicht in der Hotellerietaxe oder in der Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet.

z.B.

- diverse Toilettenartikel
- Verbrauchsmaterial allgemein
- Eintrittspauschale, Endreinigungs- oder Austrittspauschale
- Bereitstellung der Anschlüsse zur Nutzung der Notrufsysteme sowie Internet, TV, Telefon, WLAN
- Beschriftung persönlicher Kleidungsstücke
- Näharbeiten
- chemische Reinigung
- Transporte und Begleitungen
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie
- Zimmerservice bei BESA Stufe 0 und Komfortservice
- Aufwändige Personen-Suchaktionen
- Lebensmittel und Getränke aus der Cafeteria
- Zusätzliche pflegerische und medizintechnische Aufwendungen
- Reparaturen privater Hilfsmittel durch den Technischen Dienst
- Kosten für medizinische und pflegerische Geräte

Die ärztliche Betreuung und die verordneten Medikamente werden vom Hausarzt und der Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

Art. 7 **Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

Alle Bewohnenden entrichten bei ihrem Eintritt eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung. Die Vorauszahlung dient als Sicherheit und wird bei Austritt mit offenen Rechnungen verrechnet. Gäste des Entlastungs- und Notfalls- oder Ferienzimmers müssen für den gesamten vereinbarten Aufenthalt im Voraus bezahlen. Dauert der Entlastungsaufenthalt länger als 1 Monat, entspricht die Vorauszahlung einer Monatsrate.

Art. 8

8.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Sawia stellt jeweils am Anfang des Monats rückwirkend Rechnung.

Die Rechnungsstellung direkt zu Lasten der Krankenversicherer (tiers payant) erfolgt vorbehaltlich der jeweils gültigen Verträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer. Sofern diese Verträge nicht verlängert oder sistiert werden, erfolgt die Verrechnung der Pflegeleistungen der Krankenversicherer via Bewohner (tiers garant). Das APH behält sich ausdrücklich vor, diese Umstellung der Verrechnung auch rückwirkend geltend zu machen.

8.2 Mahnwesen

Anhand eines Beiblattes wird der Ablauf des Mahnwesens erläutert.

8.3 Ausserkantonale Interessenten

Die Finanzierung des Aufenthaltes ist Sache der Bewohnenden. Bei Eintretenden von einem anderen Kanton als dem Kanton Zürich ist im Voraus sicherzustellen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand jenen des Kantons Zürich entsprechen. Eine Kostengutsprache muss eingereicht werden.

Art. 9

Taxermässigung im Todesfall, bei Austritt oder Abwesenheiten

9.1 Pflögetaxe

Die Pflögetaxe wird ab Todesfall oder bei Austritt ab dem Tag, der dem Austritt folgt sowie bei Abwesenheit ab dem ersten vollen Tag nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

9.2 Zusätzliche Rückvergütungen

Die Rückerstattungen werden bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

Art. 10

Haftung des Heims

Die Privathaftpflicht und Hausratversicherung sind durch die Bewohnenden abzuschliessen. Die Sawia haftet nicht für das private Mobiliar, die Effekten und Wertgegenstände.

Art. 11

Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnende, der Bewohnende das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden dürfen. Das APH verwaltet die persönlichen Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes.

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz ist die Sawia in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Art. 12

Vertragsauflösung

Nach Auflösung eines Vertrags, bei einem Todesfall oder nach einem Zimmerwechsel sowie das Ausbessern normaler Mietschäden, wird für die Reinigung eine Pauschale verrechnet.

12.1 Antrag auf Zimmerwechsel

Auf Antrag kann ein Zimmer innerhalb der Sawia gewechselt werden. Nach der vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe, wird eine reduzierte Taxe, gemäss Taxblatt, für weitere maximal sechs Tage erhoben. Der Umzug ist Sache des Bewohnenden oder dessen Angehörigen.

12.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der befristete Pensionsvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen kündbar.

Wenn auf Grund von Fremd- oder Selbstgefährdung die Betreuung nicht mehr möglich ist und ein Übertritt in eine spezialisierte Institution nötig wird, gilt eine verkürzte Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Die Geschäftsleitung der Sawia kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben in der Sawia erheblich gestört werden.

12.3 Regelung im Todesfall

Die Zimmerräumung und ordentliche Zimmerabgabe sollte innert 21 Tagen erfolgen. Bei einem Todesfall wird, bei einer vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerabgabe eine reduzierte Taxe für weitere 10 Tage in Rechnung gestellt.

Wichtige Informationen

Ergänzungsleistung zur AHV

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Das sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindestelle melden.

Hilflosenentschädigung

Bei einer Pflegebedürftigkeit ab ca. BESA-Stufe 6 und einer Dauer von mindestens einem Jahr, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnende, den Bewohnenden an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons gestellt werden. Die Pflege und Betreuung ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Mit Taxblatt und Beiblatt Mahnwesen

Gültig ab 1. Januar 2021

Vom Stiftungsrat genehmigt, Zürich 16.12.2020